

Publ.-Nr: 00.061.108

Stelle: Departement Gesundheit und Soziales

Rubrik: Kanton / Verfügungen

Veröffentlicht: 01.10.2024

# Verfügung an alle Aargauer Tierhaltungen mit diagnostizierter Blauzungenkrankheit: Einfache Sperre 1. Grades mit Erleichterungen und weitere seuchenpolizeiliche Massnahmen

## Sachverhalt

In den vergangenen Wochen wurde ein vermehrtes Auftreten der Blauzungenkrankheit bei Nutztieren festgestellt, dies auch im Kanton Aargau. Es handelt sich um den Serotyp-3 (BTV-3). Um eine weitere Ausbreitung der Seuche einzudämmen, wurden bereits erste Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung in den betroffenen Betrieben eingeleitet.

Angesichts der aktuellen Entwicklung, die auf eine rasche Verbreitung der Tierseuche hinweist, wird durch diese Allgemeinverfügung eine Sperre 1. Grades sowie weitere seuchenpolizeiliche Massnahmen für alle Tierhaltungen, in denen die Blauzungenkrankheit diagnostiziert wurde, verfügt. Gleichzeitig werden im Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmte Erleichterungen im Tierverkehr vorgesehen. Die Sperre und die Massnahmen betreffen nur für die Blauzunge empfängliche Tierarten, namentlich alle Wiederkäuer.

## Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Technische Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung bei Verdacht auf Blauzungenkrankheit sowie Bekämpfungsmassnahmen im Seuchenfall vom 18. Januar 2010 (TW Bekämpfungsmassnahmen)
- Technische Weisungen über den Schutz von Tieren vor Vektoren der Blauzungenkrankheit vom 2. Juli 2007 (TW Mückenschutz)
- Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 6. Mai 2008 (EG TSG; SAR 390.200, aktuelle Version)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG; SAR 390.211, aktuelle Version)

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (VRPG; SAR 271.200)

## Erwägungen

Bei der Blauzungenkrankeheit handelt es sich um eine zu bekämpfende Tierseuche, sodass tierseuchenpolizeiliche Massnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit nötig sind (Art. 4 Bst. g<sup>bis</sup> TSV und Art. 9 TSG). Die Erreger der Blauzungenkrankeheit sind Viren, die alle Wiederkäuer infizieren können. Die Infektion mit dem Blauzungenvirus, BTV-3, verursacht besonders bei Schafen schwere Symptome. Dazu gehören Fieber, Entzündungen der Schleimhäute, Hautdefekte und Schwellungen im Kopfbereich und an den Zitzen und Beinen sowie Lahmheiten. Bei Schafen ist zudem Atemnot möglich und die Sterblichkeit kann sehr hoch sein. Bei Rindern verläuft die Krankheit meist milder, kann aber in Einzelfällen auch starke Symptome und einen Rückgang der Milchleistung verursachen. Die Übertragung erfolgt durch kleine Mücken (Gnizen = Culicoides), welche vorwiegend von Juni bis Ende November auftreten. Eine Ansteckung von Tier zu Tier findet nicht statt.

Um eine mögliche Ausbreitung in freie Regionen und auf andere Tierhaltungen zu verhindern, verhängt der Veterinärdienst bei der Feststellung der Blauzungenkrankeheit die einfache Sperre 1. Grades (Sperre des Tierverkehrs) über die verseuchten Bestände (Art. 239d Abs. 1 TSV). Gemäss Art. 66 Abs. 3 der TSV ist die Kantonstierärztin ermächtigt, in begründeten Fällen unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen sichernden Massnahmen Erleichterungen bezüglich der Sperrmassnahmen zu gewähren. Die Kantone haben sich diesbezüglich harmonisiert. Die Sperre 1. Grades mit Erleichterungen bedeutet folgendes:

- Tierzugang: Wiederkäuer dürfen ohne Bewilligung der Kantonstierärztin eingestallt werden.
- Tierabgang: An Blauzungenkrankeheit erkrankte Tiere sind für den Tierverkehr gesperrt (Ausnahme Schlachtung). Für die Abgabe von gesunden Tieren in einen anderen Betrieb braucht es zusätzlich ein rotes Begleitdokument (Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen, bei Tierarztpraxen zu beziehen) und eine Bewilligung der Kantonstierärztin. Für die Bewilligung hat der Tierhaltende frühzeitig ein Gesuch beim Veterinärdienst einzureichen. Das Verbringen von Tieren zur direkten Schlachtung bleibt mit dem roten Begleitdokument weiterhin erlaubt. Es gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherstellung von Tierschutz und Lebensmittelsicherheit.
- Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen (Tierarztkosten, Laborkosten etc.) sind durch den Tierhaltenden zu tragen.

Die Sperrmassnahmen bleiben bestehen, bis die Kantonstierärztin sie schriftlich aufhebt. Die Sperre dauert mindestens 60 Tage bzw. bis zum Beginn der Mücken-freien Zeit (sogenannte vektorfreie Periode). Sie kann in Abhängigkeit von allfälligen Testresultaten angepasst werden.

Probenahmen, Untersuchungen und weitere Abklärungen im Bestand bleiben je nach Seuchensituation vorbehalten.

Verseuchte Tiere, die schwere Symptome zeigen, sind aus Gründen des Tierschutzes zu euthanasieren (Art. 239d Abs.1 Bst. a TSV). Getötete und umgestandene Tiere können in der Kadaversammelstelle oder, falls über 200 kg schwer, via GZM entsorgt werden.

Entschädigungen für Tierverluste aufgrund der Blauzungenkrankheit werden für Tiere geleistet, die wegen einer Seuche umstehen oder abgetan werden müssen (Art. 239h Abs. 1 TSV und Art. 32 Abs 1 Bst. a TSG). Tierverluste werden gemäss eidgenössischer und kantonaler Tierseuchengesetzgebung zu 60 Prozent des Schätzwerts entschädigt (§ 3 Abs. 1 Bst. a EG TSG und § 9 Abs. 1 und Anhang 1 V EG TSG). Die Entschädigung wird vom Veterinärdienst eingeleitet, sobald das Tier in der TVD korrekt abgemeldet ist und der Veterinärdienst eine Bestätigung des Bestandestierarztes / der Bestandestierärztin bezüglich Euthanasie des Tiers erhält. Für eine Entschädigung von verendeten Tieren ist in Absprache mit dem Veterinärdienst der Nachweis zu erbringen, dass die Tiere aufgrund der Blauzungenkrankheit verstorben sind.

Betroffene Tierhaltende haben zur Reduktion des Mückenbefalls Massnahmen gemäss den TW Mückenschutz (Art. 239d Abs. 1 Bst. b TSV) umzusetzen. Mögliche Massnahmen sind:

- Kein Weiden während der Schwarm- und Stechaktivität der Mücken; da die Überträgermücken dämmerungs- und nachtaktiv sind, heisst dies Weiden nur tagsüber
- Aufstallung vor Mücken schützen (physikalische Schutzeinrichtungen, z.B. feinmaschige Netze)
- Einsatz chemischer Abwehrmittel (Repellentien): Behandlung von Tieren, Insektenschutznetzen und Transportfahrzeugen. Achtung: Absetzfristen für Fleisch und Milch beachten, der Einsatz ist mit der Tierärztin oder dem Tierarzt zu besprechen
- Ausfindigmachen und Zerstören der Brutplätze: Da deren Eier bevorzugt in feuchten oder nassen Boden mit frischem oder kompostiertem Mist oder Gülle abgelegt werden, stellen wassergefüllte Pfützen in der Umgebung des Misthaufens, sumpfige Stellen, Ansammlungen von Silosickersaft und stehende Gewässer (Tümpel, Schlamm) beliebte Brutplätze dar, die es zu entfernen gilt.

Die angeordneten Massnahmen sind aufgrund der Gefahr einer Seuchenverschleppung unverzüglich umzusetzen. Deshalb wird einer allfälligen Beschwerde aus tierseuchenpolizeilichen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen (§46 VRPG).

#### **Der Veterinärdienst verfügt:**

1. In Tierhaltungen, in welchen die Blauzungenkrankheit diagnostiziert wurde, wird über die für die Blauzunge empfänglichen Tierarten eine **einfache Sperre 1. Grades mit Erleichterungen** verhängt. Dies bedeutet:
  - a. Es dürfen ohne Einverständnis des Veterinärdiensts Wiederkäuer eingestallt werden.
  - b. Gemeinsames Weiden mit Wiederkäuern aus anderen Tierhaltungen ist untersagt.
  - c. An Blauzungenkrankheit erkrankte Tiere sind für den Tierverkehr gesperrt (Ausnahme zur direkten Schlachtung).

- d. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Veterinärdiensts keine Wiederkäuer aus dem Bestand verstellt werden, ausgenommen zur direkten Schlachtung.
  - e. Die Abgabe / der Verkauf zur direkten Schlachtung ist mit zusätzlichem rotem Begleitdokument (Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen), welches beim Bestandestierarzt / bei der Bestandestierärztin bezogen werden kann, erlaubt. Es gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherstellung von Tierschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Anlieferung mit dem roten Begleitdokument muss bei der Fleischkontrolle des entsprechenden Schlachthofs vorangemeldet werden. Die Tiere dürfen nur auf direktem Weg zur Schlachtung gebracht werden.
2. Tiere im gesperrten Bestand, die schwere Symptome zeigen, müssen euthanasiert und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 über die üblichen Kadaverentsorgungswege entsorgt werden.
  3. Es sind Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls zu treffen.
  4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
  5. **Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung** werden gestützt auf Art. 48a des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR916.40) und Art. 292 StGB mit Busse bestraft.

Wir danken für die Mitarbeit im Sinne der Tierseuchenbekämpfung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Gesundheit und Soziales (DGS), Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen. Beschwerden sind schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (d.h. es ist anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird). Auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 43 VRPG). Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen (§ 31 VRPG).

Departement Gesundheit und Soziales  
Amt für Verbraucherschutz  
Veterinärdienst